

Satzung – Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Registernummer VR 1898 eingetragen.
2. Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. hat seinen Vereinssitz und seine Verwaltung in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der praktischen Orientierung der akademischen Ausbildung sowie der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten die Möglichkeit gegeben wird, an Studienseminaren, Kolloquien und Veranstaltungsreihen teilzunehmen. Der Verein bietet Studenten aller Fachrichtungen die Möglichkeit, schon während ihres Studiums den Kontakt zur Praxis aufzubauen und organisiert Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen der privaten und öffentlichen Wirtschaft. Ziel ist es, die erworbenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu ergänzen, um so fachliche und soziale Kompetenz zu erlangen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht lediglich in angemessenem Umfang ein Anspruch auf Ersatz der für die Vereinstätigkeiten entstandenen Auslagen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Es wird unterschieden zwischen

- a. Anwärtern
- b. ordentlichen Mitgliedern,
- c. außerordentlichen Mitgliedern
- d. Alumni und
- e. Ehrenmitgliedern

§ 4 Anwärter

1. Anwärter dürfen alle an einer (Fach-) Hochschule oder Berufsakademie immatrikulierten Studenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter sein.
2. Die Anwartschaft beginnt mit Abgabe des ausgefüllten Antrages auf Anwartschaft. Über die Aufnahme als Anwärter entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags ergeht ohne Begründung und ist unanfechtbar.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Anwärter besteht nicht.
4. Um ordentliches Mitglied zu werden, muss der Anwärter eine Probezeit durchlaufen, vom Vorstand zur Aufnahme durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Um die Anwartschaft erfolgreich abzuschließen muss der Anwärter definierte Pflichten erbringen:
 - a. Der Anwärter muss an mindestens 50% der Vereinssitzungen pro Semester teilnehmen. Diese Zahl ist anhand der Teilnahmelisten durch den Kompetenzleiter Personal zu erheben und wird dem Vorstand durch diesen mitgeteilt.
 - b. Der Anwärter muss eine Anwärterpräsentation vor der Vereinssitzung halten, deren Inhalt den Vorgaben des Vorstandes entsprechen muss.
 - c. Der Anwärter muss am gesamten Angebot des Anwärterbildungswochenendes teilnehmen.
6. Hat der Anwärter alle definierten Pflichten des Anwartschaftsprozesses erfüllt, kann er vom Vorstand durch mündliche Mitteilung als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
7. Hat der Anwärter alle Bedingungen bereits in vergleichbarer Weise, zum Beispiel durch die Mitgliedschaft in einer anderen studentischen Unternehmensberatung, erfüllt, so kann der Vorstand ihn in Ausnahmefällen durch mündliche Mitteilung von der Erfüllung einer oder mehrerer Pflichten befreien.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder dürfen alle an einer (Fach-) Hochschule oder Berufsakademie immatrikulierten Studenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter sein, die erfolgreich die Anwartschaft bei Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. durchlaufen haben.
2. Jedes ordentliche Mitglied von Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. ist verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Verbindliche Mindestanforderungen sind dabei:
 - a. Das ordentliche Mitglied muss sich in jedem Semester für das jeweils nächste Semester zurückmelden. Hierzu ist durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Abfrage schriftlich oder per E-Mail an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu versenden. Geht diese mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand ein, so gilt das ordentliche Mitglied als zurückgemeldet.
 - b. Das ordentliche Mitglied muss an mindestens 30% der Vereinssitzungen pro Semester teilnehmen. Diese Zahl ist anhand der Teilnahmelisten durch den Kompetenzleiter Personal zu erheben und wird dem Vorstand durch diesen mitgeteilt.
 - c. Das ordentliche Mitglied muss als Nachweis seiner aktiven Mitarbeit mindestens eins der folgenden Pflichten erfüllen:
 - i. Das ordentliche Mitglied muss an mindestens einem Workshop mit einem Umfang von mindestens drei Zeitstunden auf Vereinsebene teilnehmen oder eine Schulung im Rahmen der Arbeitstreffen abhalten.
 - ii. Das ordentliche Mitglied muss sich durch seine Mitarbeit im Dachverband JCNetwork e. V., beispielsweise als Vorstand oder Fellow, engagieren. Gleichwertig ist die aktive Beteiligung an mindestens einem internen Projekt als Mitglied oder Controller.
3. Erfüllt ein ordentliches Mitglied die genannten Bedingungen in einem Semester nicht, ist der Vorstand dazu angehalten, ihm zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung die ordentliche Mitgliedschaft zugunsten einer außerordentlichen Mitgliedschaft zu entziehen. In Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund eines Praxis- oder Auslandssemesters kann von diesem Vorgehen unter der Voraussetzung einer aktiven Abmeldung beim Vorstand abgesehen werden. Zudem ist der Vorstand angehalten, Härtefälle zu berücksichtigen.

4. Entscheidet sich der Vorstand dafür, einem ordentlichen Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft zu entziehen, so ist ihm das unverzüglich schriftlich oder per E-Mail begründet mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats eine Beschwerde schriftlich beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, hierbei sind der Vorstand und das betreffende Mitglied anzuhören. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit für die Ablehnung der Beschwerde stimmen.

§ 6 Außerordentliche Mitglieder

1. Ein außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ein außerordentliches Mitglied hat kein Stimmrecht und darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt im Allgemeinen mit der Nominierung durch den Vorstand. Wünscht ein ordentliches Mitglied eine außerordentliche Mitgliedschaft, so ist ein formloser Antrag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Dieser tritt frühestens zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft und muss mit einer Frist von zwei Wochen zu dieser eingereicht werden.
4. Will ein außerordentliches Mitglied, welches zuvor schon ordentliches Mitglied war, erneut zum Status des ordentlichen Mitglieds wechseln, so entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit darüber. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Dieser tritt frühestens zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft und muss mit einer Frist von zwei Wochen zu dieser eingereicht werden.
5. Will ein außerordentliches Mitglied, welches zuvor noch kein ordentliches Mitglied war, zum Status des ordentlichen Mitglieds wechseln, so ist der Anwartschaftsprozess gemäß § 4 der Satzung erfolgreich zu durchlaufen.

§ 7 Alumni

1. Jedes ehemalige Mitglied kann nach Beendigung seiner Mitgliedschaft einen Antrag auf Aufnahme in den Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg Alumni Club stellen.
2. Ein Alumni hat kein Stimmrecht
3. Über die Aufnahme in den Alumni Club entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung mit einfacher Mehrheit.

4. Mit der Mitgliedschaft im Alumni Club wird der Alumni zu einer jährlichen Spende aufgerufen.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit natürliche und juristische Personen, die sich in besonders herausragender Weise für den Verein eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorgeschlagen werden können diese Personen vom Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:
 - a. Rücktritt oder Tod des Mitgliedes
 - b. Ausschluss durch den Vorstand wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens
 - c. Auflösung von Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.
3. Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens beschließen. Hierfür muss im Vorstand eine 2/3-Mehrheit für den Ausschluss vorliegen. Der Beschluss über einen Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich oder per E-Mail Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds. Der Widerspruch ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
4. Ehrenmitglieder besitzen keine, über die eines Alumni hinausreichenden, Rechte.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht Mitgliedsbeiträge zu leisten befreit.

§ 9 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Bestätigung durch den Vorstand.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a Austritt
 - b Wegfall des zur Mitgliedschaft
 - c Ausschluss
 - d Tod oder
 - e Auflösung von Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche vor dieser möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder einer Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge oder Gebühren ist ausgeschlossen.
5. Bei Wegfall des zur Mitgliedschaft berechtigenden Status ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand des Vereins schriftlich oder per E-Mail und zeitnah mitzuteilen. Dem Mitglied steht dann die Wahl zwischen einer außerordentlichen Mitgliedschaft oder dem Austritt und einem etwaigen Antrag auf Aufnahme in den Alumni Club offen.
6. Die Mitgliedschaftsbeendigung durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied den Status des außerordentlichen Mitgliedes seit mindestens zwei Semestern innehat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich oder per E-Mail Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Widerspruch ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
7. Die Mitgliedschaftsbeendigung durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung und ohne ausreichende Begründung mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich oder per E-Mail Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Widerspruch ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung der Mitgliedsbeiträge geltend gemacht werden.

2. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins berechtigt. Es ist aufgefordert, sein Wissen in den Verein einzubringen.
3. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist gemäß eines definierten Mindestmaßes zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Erfüllt ein ordentliches Mitglied diese Pflichten nicht oder nur unzureichend, kann seine ordentliche Mitgliedschaft zugunsten einer außerordentlichen Mitgliedschaft verloren gehen.
5. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge und eine mit Einreichen des Antrages auf Anwartschaft fällig werdende Verwaltungspauschale sind zu leisten.
2. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Bildung der Stimme Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Übertragung des Stimmrechts Die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
3. Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Semester vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
4. Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - a. Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb einer Woche nach Beantragung und mindestens eine Woche vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

- b. Wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind, kann über die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Dabei müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5. Einberufung der Mitgliederversammlung bei Gefährdung des Vereins

Auf einstimmigen Beschluss hin kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Bestehen des Vereins gefährdet ist.

6. Tagesordnung

- a. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- b. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- c. Eine Satzungsänderung kann nicht nach dem in § 13 (3) der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Beschlussfähigkeit

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Stimmrechtsübertragung vertreten ist.
- b. Kann die Mitgliederversammlung bei Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit nicht durchgeführt werden, so ist zeitnah eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und mit Stimmrechtsübertragung Vertretenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

8. Protokoll, Versammlungsleitung

- a. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter geführt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter, der selber nicht zur Wahl stehen darf.
- b. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

- c. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

9. Wahlleitung

- a. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss, welcher aus dem Wahlleiter sowie einem oder mehreren Wahlhelfern besteht.
- b. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

10. Wahlsystem

- a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl gewählt. Bei mehreren Kandidaten wird das absolute Mehrheitswahlsystem angewandt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Kandidat benötigt mehr als 50% der Stimmen, um direkt in den Vorstand gewählt zu werden. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt es zu einer Stichwahl. Dabei treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an. Der Kandidat mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl. Kommt es zu keinem eindeutigen Ergebnis, wird der Wahlgang wiederholt.

11. Konstruktives Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann durch eine 2/3-Mehrheit das Misstrauensvotum gegen ein Vorstandsmitglied aussprechen und gemäß § 13 (10b) einen Nachfolger wählen.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Unbeschadet ihrer sonstigen, in dieser Satzung oder Geschäftsordnung festgestellten Rechte, befindet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit über:

- a. die Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- c. die Wahl des neuen Vorstandes
- d. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Der Vorstand

1. Zusammensetzung, Vertretung des Vereins

- a. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Finanzen und Recht.
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eine Ausnahme bildet der

Vorstand Finanzen und Recht im Bereich der Bankangelegenheiten. Hier ist dieser einzelverfügungsberechtigt. Außerdem kann durch einfache Mehrheit im Vorstand einem der Vorstände für einen zu bestimmenden Themenbereich eine Einzelverfügungsbefugnis erteilt werden. Die Vertretungsmacht ist nach außen hin nicht beschränkt. Im Innenverhältnis gilt jedoch Folgendes: Verfügungen über Einzelbeträge von mehr als 100 € müssen durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes genehmigt werden, Ausgaben über 1000 € können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Semesters gewählt und verbleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl.
- b. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird durch den Vorstand ein ordentliches Mitglied benannt, das das Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Dieses Mitglied beendet somit die Amtszeit anstelle seines Vorgängers.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- a. Die Aufgaben der Geschäftsführung unterliegen dem Verantwortungsbereich des Vorstandes und können nur im Falle der Berufung eines Vertreters auch von Dritten erledigt werden.
- b. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 665 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Vereins beliebig viele Kompetenzbereiche zu gründen. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.
- d. Ferner ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt insbesondere:
 - i. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - ii. ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - iii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - iv. Buchführung, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichtes
 - v. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - vi. Repräsentation des Vereins nach außen

4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- a. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Dieses kann sowohl mündlich, als auch schriftlich ausgeübt werden.
5. Berichterstattung
- a. Der Vorstand erstattet den ordentlichen Mitgliedern über seine Tätigkeiten, Beratungen und Beschlüsse im Rahmen der Vereinssitzungen Bericht.

§ 15 Das Kuratorium

1. Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. besitzt ein Kuratorium. Dieses stellt ein Bindeglied zwischen dem Verein und der Wissenschaft, Wirtschaft sowie Politik dar.
2. Mitglied des Kuratoriums kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Berufung von Mitgliedern in das Kuratorium erfolgt auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium.
4. Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand oder Kuratorium vorgeschlagen werden.
5. Die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitgliedes im Kuratorium kann durch einen der folgenden Fälle enden:
 - a. Rücktritt oder Tod des Mitgliedes
 - b. Ein Misstrauensvotum des Vorstandes. Hierfür muss unabhängig voneinander in beiden Gremien eine 2/3-Mehrheit für ein Misstrauensvotum vorliegen.
 - c. Auflösung von Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V.
6. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mündlich oder schriftlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht hat.
7. Das Kuratorium hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.
8. Das Kuratorium hat die folgenden Pflichten:
 - a. Repräsentation des Vereins nach außen
 - b. Teilnahme an mindestens einem jährlichen Treffen
 - c. Auf Wunsch des Vorstands ist das Kuratorium verpflichtet mit einer 4-wöchigen Frist, schriftlich oder mündlich seine Einschätzung zur aktuellen Lage oder einer konkreten Fragestellung von Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. abzugeben.

- d. Mitglieder des Kuratoriums sind angehalten, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen. Dies kann beispielsweise durch Vermittlung externer Projekte oder Partner erfolgen.

§ 16 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

Der Verein kann sich anderen Verbänden oder Vereinigungen anschließen, sofern dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder per E-Mail vorgelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Befassung eines ihr nicht nach § 32 Abs. 1 BGB vorgelegten Satzungsänderungsantrages beschließen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen zählen Enthaltungen als Gegenstimme.
4. Änderung oder Ergänzung der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die es im Rahmen seiner Mitgliedschaft bei Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. erlangt, verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich ausdrücklich auch auf Informationen aus dem JCNnetwork und seinen Mitgliedsvereinen.

2. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bei Individual Academic Consulting i.a.c. Würzburg e. V. fort.
3. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

§ 20 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung gilt ergänzend zur Satzung, wobei sie dieser nicht widersprechen darf.
2. Für eine Änderung der Geschäftsordnung gilt § 19 entsprechend.

§ 21 Finanzordnung

Der Vorstand wird zum Erlass einer Finanzordnung ermächtigt, die diese Satzung ergänzt, ihr jedoch nicht widersprechen darf. In die Finanzordnung sind alle Vereinbarungen des Verbands aufzunehmen, die die Verwaltung des Vereinsvermögens betreffen. Sie kann nur einstimmig durch den Vorstand beschlossen und geändert werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur dann in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn dies mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand beantragt haben.
2. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Knochenmarkspenderdatei (DKMS) gemeinnützige Gesellschaft mbH, Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung von Mitteln dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für alle Geschlechter gleichermaßen.

Würzburg, 15.05.2018, *geändert*